

# Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 53 25 61 ~~Telefonnummer 01/52/DW 280~~

BK 264/2/86-B

Wien, 1986 08 28

An Herrn  
Anton Benya  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 WIEN

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<u>57 GE 986</u>
Datum:	05. SEP. 1986
Verteilt	<u>5.9.86</u> <u>se</u>

Dr. Wannerbauer

Sehr geehrter Herr Präsident!

Das Sekretariat der Bischofskonferenz beeckt sich, in der Beilage 22 Abzüge der Stellungnahme zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986 zuzuleiten und knüpft daran die Bitte, das Anliegen der vollständigen Absetzbarkeit der Kirchenbeiträge - analog zur Absetzbarkeit der Gewerkschaftsbeiträge - zu unterstützen.

Mit dem Ausdruck der besonderen  
Wertschätzung

Ter

Alfred Kostelecky

(Prälat Dr. Alfred Kostelecky)  
Sekretär  
der Bischofskonferenz

# Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 53 25 61

~~neue Telefonnummer: 51552/DW 280~~

BK 264/86-B

Wien, 1986 08 28

An das  
Bundesministerium für  
Finanzen  
  
Himmelpfortgasse 4-8  
1015 WIEN

Betrifft: d.o.GZ 06 0102/6-IV/6/86/2

Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986, Begutachtung

Unter Bezugnahme auf die d.o.Note vom 22. Juli 1986 beeindruckt sich das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz, die folgende Stellungnahme abzugeben und zugleich mitzuteilen, daß mit gleicher Post 22 Abzüge der vorliegenden Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet werden.

Zum Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 1986 wird beantragt, im Abschnitt I., Art.I, nach Zif.2 eine neue Ziffer folgenden Inhaltes einzufügen:

"Im § 18 Abs.1 Zif.5 entfällt die Wortgruppe "höchstens jedoch 800 S jährlich."

Dieser Antrag wird wie folgt begründet: Letztmals 1979 wurde die Freibetragsgrenze für die Anerkennung von Pflichtbeiträgen an anerkannte Kirchen- und Religionsgemeinschaften erhöht, und zwar von S 600,-- auf S 800,-- .

Die katholische Kirche hat seit 1979 oftmals die Forderung gestellt, die Kirchenbeiträge in voller Höhe als Sonderausgabe anzuerkennen. Dieser Forderung ist bis heute nicht Rechnung getragen worden. Als Begründung dafür wurde von mehreren Ressortleitern, zuletzt im April 1985 vom jetzigen Herrn Bundeskanzler Dr.Vranitzky, darauf hingewiesen, daß eine Änderung erst bei einer Tarifänderung im Einkommenssteuergesetz in Frage komme.

Obwohl das Abgabenänderungsgesetz 1986 im Entwurf eine Tarifänderung zum Inhalt hat, wurde die Forderung der katholischen Kirche

abermals nicht berücksichtigt. Damit wurde weder unserer oftmals geäußerten Forderung noch der Entschließung des Bundesrates anlässlich der Behandlung des Abgabenänderungsgesetzes 1985 Rechnung getragen.

Die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sind die einzigen Körperschaften öffentlichen Rechts, bei denen Pflichtbeiträge steuerlich nicht voll abzugsfähig sind.

Darauf wurde schon in den erläuternden Bemerkungen zum Ministerialentwurf anlässlich der Einkommensteuergesetznovelle 1970 hingewiesen.

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 1985 wurde die steuerliche Abzugsfähigkeit auch auf die Beiträge an den Österreichischen Gewerkschaftsbund ausgedehnt, sodaß die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bezüglich der an sie entrichteten Beiträge nunmehr nicht nur schlechtergestellt sind als die anderen Körperschaften öffentlichen Rechts, sondern auch schlechter als der Österreichische Gewerkschaftsbund, welcher die Rechtsstellung eines Vereines besitzt. Diese Ungleichbehandlung in steuerlicher Hinsicht wird von der katholischen Kirche und ihren beitragspflichtigen Mitgliedern als grob unbillig und dem Grundsatz der Gleichbehandlung widersprechend empfunden.

Außerdem muß darauf hingewiesen werden, daß schon von der rechtsgeschichtlichen Entwicklung her die Forderung der katholischen Kirche berechtigt erscheint. Bereits das deutsche Einkommenssteuergesetz 1925, später ersetzt durch das deutsche Einkommenssteuergesetz 1934, welches wieder die Grundlage für die österreichische Einkommenssteuergesetzgebung in der 2. Republik bildete, kannte die unbeschränkte Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe. Erst durch die nationalsozialistische Kirchenverfolgung wurde die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer zuerst eingeschränkt (Änderungsgesetz vom 1.2.1938, DRGBl. I S.99) und dann vollkommen abgeschafft (Änderungsgesetz vom 17.2.1939, DRGBl. I S.283).

während in der Bundesrepublik Deutschland die volle Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer nach dem 2. Weltkrieg wieder eingeführt wurde (vergleiche § 10 Abs.1 Nr.4 d. deutschen Einkommenssteuergesetzes), unterblieb diese Maßnahme in Österreich.

Erst 1970 wurde die teilweise Abzugsfähigkeit eingeführt, 1979 wurde die Freigrenze erst- und letztmalig auf S 800,-- erhöht.

Nach Erachten der katholischen Kirche wäre es höchst an der Zeit, diese in der österreichischen Gesetzgebung weitergeführte Verfolgungsmaßnahme des nationalsozialistischen Regimes entgültig nicht nur zu mildern, sondern zu beseitigen.

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz muß darauf hinweisen, daß mehr als 80 % der österreichischen Bevölkerung der katholischen Kirche angehören und durch diese Maßnahme betroffen sind.

Namens dieser mehr als 4/5 der österreichischen Wohnbevölkerung muß die katholische Kirche entschieden darauf bestehen, daß dem obigen Antrag stattgegeben wird.

Abschließend weisen wir darauf hin, daß natürlich nicht nur die Mitglieder der katholischen Kirche, sondern auch jene der evangelischen Kirche und der altkatholischen Kirche, insgesamt also etwa 90 % der österreichischen Wohnbevölkerung von der beantragten Gesetzesänderung betroffen sind.

Für das Sekretariat  
der Bischofskonferenz :



*Alfred Kostelecky*  
(Prälat Dr. Alfred Kostelecky)  
Sekretär  
der Bischofskonferenz